
Beschlussvorlage

Abteilung: Hauptverwaltung

Aktenzeichen: 32 50 02

Wildau: 16.10.2013

Beratung:	..x. Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung ..x. Hauptausschuss	Sitzung am: 07.11.2013 Sitzung am: 19.11.2013
Beschluss:	..x. Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: 03.12.2013 Beschluss-Nr.: S 32/ 529/ 13

Betreff: Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Mit der vorliegenden ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen werden im Jahr 2014 folgende verkaufsoffene Sonntage für die Stadt Wildau festgesetzt:

02. März 2014, 07. September 2014, 05. Oktober 2014, 02. November 2014,
14. und 21. Dezember 2014.

Begründung:

Nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, Nr.15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl.I/10, Nr.46) müssen Verkaufsstellen an Sonntagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden grundsätzlich geschlossen sein.

Das Gesetz beinhaltet jedoch Ausnahmeregelungen für Sonntagsöffnungen, u.a. dürfen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein.

Besondere Ereignisse sind u.a. Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte und Volksfeste.

Diese Sonn- und Feiertage müssen durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt werden.

Das Management des A10 Centers hat durch Schreiben vom 01.08.2013 im Auftrag des Mieterverbandes des Einkaufszentrums Wildau e.V. mitgeteilt, dass im Jahre 2014 folgende Ausstellungen und Feste stattfinden, aus deren Anlass die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen beantragt wird:

1	02. März 2014	Reisemarkt
2	07. September 2014	Herbstmodedefestival
3	05. Oktober 2014	Baummesse
4	02. November 2014	Fit + Gesund Ausstellung
5	14. Dezember 2014	Weihnachtsmarkt
6	21. Dezember 2014	Weihnachtsmarkt

Für das Jahr 2014 wurde bisher die Möglichkeit der Öffnung von Verkaufsstellen für keinen weiteren Sonntag beantragt oder erlassen.

Gemäß § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I, Nr. 47) erfordert der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Gemäß der Übereinkunft zwischen Städte- und Gemeindebund Brandenburg, der IHK, dem Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) sowie der Gewerkschaft ver.di vom November 2012 wurden die o.g. Institutionen/ Einrichtungen sowie die beiden großen Kirchen durch Schriftsatz vom 03. und 04.09.2013 am Verfahren beteiligt und gebeten, Ihre Stellungnahmen bis zum 09.10.2013 abzugeben.

Der Beauftragte der evangelischen Kirchen bei den Ländern Berlin und Brandenburg hat sich mit e-mail vom 06.09.2013 für die Beteiligung bedankt und mitgeteilt, dass es aus Sicht der evangelischen Kirche keine Einwände gegen die geplanten Sonntagsöffnungen im Jahre 2014 gibt.

Durch Schriftsätze vom 16.09.2013 und 26.09.2013 haben darüber hinaus sowohl die IHK Cottbus als auch der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. ihre positiven Stellungnahmen abgegeben.

Der Beauftragte des Erzbistums Berlin sieht hinsichtlich der herausgehobenen Bedeutung der Adventssonntage aus Sicht der katholischen Kirche die Festsetzung von zwei aufeinanderfolgenden verkaufsoffenen Adventssonntagen als bedenklich und regt an, diese Festsetzung für die Zukunft zu überdenken.

Die Geschäftsführung des ver.di-Bezirks Cottbus hat außer dem Hinweis, dass sich die Gewerkschaft nicht in geeigneter Weise am Entscheidungsprozess beteiligt sieht, bis zur Erarbeitung der Beschlussvorlage keine substantiierte Stellungnahme abgegeben.

Aus Sicht der Stadtverwaltung ist eine positive Entscheidung der Stadtverordneten in der Sache auf Grund der Vorschriften des BbgLÖG möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die ordnungsbehördliche Verordnung hat keine negativen finanziellen Auswirkungen auf die Stadt Wildau.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:

abgelehnt:

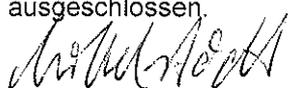
zurückgezogen:

überwiesen an den Ausschuss:

beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en) 0 Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen



Dr. Peter Mittelstädt

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung



Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2014

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, Nr. 47) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, Nr. 46) wird vom Bürgermeister der Stadt Wildau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.12.2013 für das Gebiet der Stadt Wildau folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

An folgenden Sonntagen dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Wildau aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

**02. März 2014 (Reisemarkt),
07. September 2014 (Herbstmodedefestival),
05. Oktober 2014 (Baumesse),
02. November 2014 (Fit + Gesund Ausstellung),
14. und 21. Dezember 2014 (Weihnachtsmarkt)**

§ 2

Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuhalten.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum Ablauf der im § 1 genehmigten Ladenöffnungszeiten.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2014 wird hiermit verkündet.

Wildau, den 03.12.2013


Dr. Uwe Malich
Der Bürgermeister

